

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB)"

Zwischen den Kommunen

Landkreis Dahme-Spreewald,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge,
Reutergasse 12,
15907 Lübben,

und

dem Landkreis Märkisch-Oderland,
vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow,

und

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig,
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig,

und

dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan,
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde,

und

der Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs,
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam,

und

der Stadt Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke,
Marktplatz 1,
15230 Frankfurt (Oder)

und

der Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann,
Altstädtischer Markt 10,
14770 Brandenburg an der Havel,

und

der Stadt Neuruppin,
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34,
16816 Neuruppin,

und

der Stadt Treuenbrietzen,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Knappe,
Großstraße 105,
14929 Treuenbrietzen,

und

der Stadt Luckenwalde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10,
14943 Luckenwalde

und

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Jochim Laesicke,
Schlossplatz 1,
16501 Oranienburg,

und

der Stadt Eberswalde,
Breite Straße 41-44,
vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Boginski,
16225 Eberswalde

und

der Stadt Perleberg,
vertreten durch die Bürgermeisterin Annett Jura,
Großer Markt,
19348 Perleberg

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geschlossen:

Präambel:

Der Radverkehr soll integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität im Land Brandenburg werden. Die Kommunen in den verschiedenen Regionen Brandenburgs stehen dabei oft vor ähnlichen Herausforderungen. Durch das Lernen von gegenseitigen Erfahrungen und die Bündelung ihrer Kräfte im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit können die Kommunen mehr erreichen und so für eine bessere Lebensqualität für ihre Bürger sorgen. Daher haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des 4. Nationalen Radverkehrskongresses am 19. Mai 2015 in Potsdam offiziell erklärt, eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Sie haben sich das Ziel gesetzt, den Radverkehr in den Brandenburger Kommunen wesentlich zu verbessern und sich für umwelt- und klimaschonenden Verkehr, sichere Straßen und Wege, gesündere Bevölkerung, lebenswerte Städte und Gemeinden sowie attraktive touristische Radrouten einzusetzen. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Brandenburger Kommunen gemäß den in ihrem Leitbild formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, die Kommunen zu motivieren, mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen der Mitglieder die Bedingungen für den Radverkehr in Brandenburg nachhaltig zu verbessern. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Kommunen wollen, dass der Radverkehr integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität im Land Brandenburg und in ihrem Gebiet wird. Sie haben sich daher das Ziel gesetzt, durch ihre Zusammenarbeit den Radverkehr im Land Brandenburg zu fördern und wesentlich zu verbessern. Sie bilden deshalb eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 GKGBbg.
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB)“.
- (3) Ihr Sitz ist der der geschäftsführenden Mitgliedskommune.
- (4) Ihr Gebiet umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedskommunen.
- (5) Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen oder in anderer Weise rechtliche Verpflichtungen eingehen. Ihr kann weder eine öffentliche Aufgabe übertragen, noch kann sie mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden.

§ 2

Aufgaben, Geschäftsordnung und Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nur beratende Funktion. Die Entscheidungen der

Arbeitsgemeinschaft entfalten keine Verbindlichkeitswirkung für die Mitgliedskommunen. Eine Bindungswirkung einer Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft tritt erst ein, wenn und soweit das bei der Mitgliedskommune zuständige Organ im Einzelfall die Übernahme des Beratungsergebnisses der Arbeitsgemeinschaft beschließt.

- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitgliedskommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen und die Deckung deren Finanzbedarfs sind in der Geschäftsordnung (GO) der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft bildet kein gemeinschaftliches Vermögen. Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt mit im Bedarfsfall zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen und durch Zuwendungen (§ 11 GO). Diese zweckgebundenen Mittel werden von der geschäftsführenden Kommune in eigenem Namen im Sinne der Mitglieder und des Verwendungszwecks verwendet. Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrags wird rückwirkend zum 4. Nationalen Radverkehrskongress am 19. Mai 2015 bestimmt.
- (2) Jede Mitgliedskommune ist berechtigt, ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den Übrigen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Mitgliedskommune übrig bleibt oder die Auflösung von den Mitgliedskommunen beschlossen wird.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nichtberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Lübben, den

Stephan Loge
Landrat
Landkreis Dahme-Spreewald

Carl-Heinz Klinkmüller
Erster Beigeordneter
Landkreis Dahme-Spreewald

Seelow, den	<hr/> Gernot Schmidt Landrat Landkreis Märkisch-Oderland	<hr/> Lutz Amsel Erster Beigeordneter Landkreis Märkisch-Oderland
Bad Belzig, den	<hr/> Wolfgang Blasig Landrat Landkreis Potsdam Mittelmark	<hr/> Christian Stein Erster Beigeordneter Landkreis Potsdam Mittelmark
Luckenwalde, den	<hr/> Kornelia Wehlan Landrätin Landkreis Teltow-Fläming	<hr/> Kirsten Gurske Erste Beigeordnete Landkreis Teltow-Fläming
Potsdam, den	<hr/> Jann Jakobs Oberbürgermeister Landeshauptstadt Potsdam	<hr/> Burkhard Exner Bürgermeister und Beigeordneter Landeshauptstadt Potsdam
Frankfurt (Oder), den	<hr/> Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister Stadt Frankfurt (Oder)	<hr/> Markus Derling Beigeordneter Stadt Frankfurt (Oder)
Brandenburg/Havel, den	<hr/> Dr. Dietlind Tiemann Oberbürgermeisterin Stadt Brandenburg an der Havel	<hr/> Steffen Scheller Bürgermeister und Kämmerer Stadt Brandenburg an der Havel
Neuruppin, den	<hr/> Jens-Peter Golde Bürgermeister Stadt Neuruppin	<hr/> Arne Krohn Stellvertretender Bürgermeister Stadt Neuruppin
Treuenbrietzen, den	<hr/> Michael Knappe Bürgermeister Stadt Treuenbrietzen	<hr/> Ralf Gronemeier Stellvertretender Bürgermeister Stadt Treuenbrietzen
Luckenwalde, den	<hr/> Elisabeth Herzog-von der Heide Bürgermeisterin	<hr/> Peter Mann Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

Stadt Luckenwalde

Stadt Luckenwalde

Oranienburg, den

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister
Stadt Oranienburg

Kerstin Kausche
Stellvertretende Bürgermeisterin
Stadt Oranienburg

Eberswalde, den

Friedhelm Boginski
Bürgermeister
Stadt Eberswalde

Bellay Gatzlaff
Stellvertretender Bürgermeister
Stadt Eberswalde

Perleberg, den

Annett Jura
Bürgermeisterin
Stadt Perleberg

Ute Brüggemann
Stellvertretende Bürgermeisterin
Stadt Perleberg

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)

§ 1 Organisationsform

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB) ist eine "Kommunale Arbeitsgemeinschaft" im Sinne § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) [Artikel 2 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg] in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]). Grundlage dieser Geschäftsordnung ist der unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der AGFK BB.

§ 2 Zielsetzung

(1) Das Ziel der Mitgliedskommunen der AGFK BB ist es, durch ihre gemeinsame Zusammenarbeit den Radverkehr im Land Brandenburg zu fördern. Dies schließt sowohl den Alltags- und Freizeit- als auch den touristischen Radverkehr ein.

(2) Die AGFK BB wird die Landesregierung bei ihrem Ziel unterstützen, das Fahrrad als gleichberechtigtes Verkehrsmittel zu etablieren und den Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen. Weiterhin soll die Sicherheit im Radverkehr gesteigert werden.

(3) Die AGFK BB soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg dienen.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die AGFK BB insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans,
- Informations- und Erfahrungsaustausch sowohl zwischen den Brandenburger Mitgliedskommunen als auch bundesweit zwischen den bestehenden kommunalen Arbeitsgemeinschaften mit dem Zweck, den Radverkehr zu fördern sowie international z.B. mit dem Nachbarland Polen,
- Bündelung von Informationen und Erarbeitung von Empfehlungen, Hinweisen und Leitfäden zum Thema Radverkehr,
- Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedskommunen,
- Vernetzung und Multiplikation durch Funktion als Ansprechpartner für weitere Kommunen im Land Brandenburg,
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen,
- Interessenvertretung gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
- Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit,

- Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, auch in Verbindung mit dem Land Brandenburg und mit anderen Verbänden sowie Institutionen, beispielsweise zu Themen wie Verkehrserziehung sowie Umwelt- und gesundheitlichen Aspekten,
- Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen,
- Schaffung einer besseren Vernetzung des Fahrrads mit den anderen Verkehrsträgern des Umweltverbundes,
- Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Radwegeinfrastruktur und Dienstleistung/ Service.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder der AGFK BB sind:

der Landkreis Dahme-Spreewald,
 der Landkreis Märkisch-Oderland,
 der Landkreis Potsdam-Mittelmark,
 der Landkreis Teltow-Fläming,
 die Stadt Brandenburg an der Havel,
 die Stadt Eberswalde,
 die Stadt Frankfurt (Oder),
 die Stadt Luckenwalde,
 die Stadt Neuruppin,
 die Stadt Oranienburg,
 die Stadt Perleberg,
 die Landeshauptstadt Potsdam und
 die Stadt Treuenbrietzen.

(2) Aufnahmeverfahren, Beendigung der Mitgliedschaft, Aussetzen, Ausschluss

(a) Die Mitgliedschaft eines weiteren Interessenten wird durch Schreiben an den Vorsitzenden der AGFK BB beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Körperschaft zu enthalten.

(b) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Aufnahmeantrag ab. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei positiver Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Aufnahme. Die Aufnahme wird vollzogen durch Übergabe der Mitgliedsurkunde. Ein negativer Entscheidung der Mitgliederversammlung wird der beitragswilligen Kommune vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(c) Jede Mitgliedskommune kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der AGFK BB ihre Mitgliedschaft für beendet erklären. Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Zielsetzung und Aufgaben der AGFK BB das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK BB beschließen.

(d) Austritt, zeitweiliges Aussetzen der Mitgliedschaft und Ausschluss gelten jeweils ab dem Jahresbeginn, der auf die entsprechende Erklärung folgt.

(3) Kriterien für die Mitgliedschaft

(a) Mitglied der AGFK BB können nur kommunale Gebietskörperschaften werden.

(b) Die Mitgliedskommunen der AGFK BB verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme in die AGFK BB dazu, ihre Zielsetzungen und Aufgaben anzuerkennen. Jede Mitgliedskommune erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK BB zu fördern.

(c) Die Mitgliedskommunen erkennen mit der Mitgliedschaft die Regelungen der Geschäftsordnung an.

(d) Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis voraus, dass der Radverkehr im Gebiet der aufnahmeinteressierten Körperschaft gefördert wird. Als Nachweis können fachliche Konzepte mit Integration des Radverkehrs dienen, die für die jeweils beantragende Kommune gelten (z.B. Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Maßnahmenlisten, etc.).

(e) Verfügt die Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über ein solches Konzept, ist es wünschenswert, dass sie im Zeitraum von drei Jahren eine Verkehrskonzeption mit Bezug zum Radverkehr erstellt.

(f) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen nicht alle Aufnahmekriterien erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung der AGFK BB.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

(1) Organe der AGFK BB sind die Mitgliederversammlung mit dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/in.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen, dessen ständigen Vertretern oder einem ihrer mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten.

(3) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK BB eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an einer Mitgliederversammlung kann seine Stimme auf einen von ihm schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf 4 Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.

(5) Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen.

(6) Der Schirmherr der AGFK BB oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:

- die Bestellung der geschäftsführenden Kommune,
- die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der AGFK BB,
- die Geschäftsordnung,
- den Sitz der Geschäftsstelle,
- den Finanzplan,
- die Entlastung des Vorsitzenden der AGFK BB,
- die Tätigkeit von Projektgruppen,
- die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten der Mitgliedskommunen der AGFK BB,
- die Aufnahme neuer Mitgliedskommunen,
- das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft und
- den Ausschluss aus der AGFK BB.

(8) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitgliedskommunen betreffen, haben lediglich empfehlenden Charakter.

(9) Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.

(10) Der Vorsitzende der AGFK BB und sein/e Stellvertreter/in müssen Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedskommune sein.

(11) Der Vorsitz der AGFK BB rotiert. Der/die Vorsitzende wird für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.

(12) Der Vorsitzende ist nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, die AGFK BB gegenüber Dritten zu vertreten. Der Vorsitzende ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nicht berechtigt, im Namen der AGFK BB rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten mit Außenwirkung abzugeben.

§ 6 Fachbeirat

Die AGFK BB kann sich bei Bedarf bzw. projektbezogen eines Fachbeirats bedienen. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung können fachlich kompetente Vertreter von Institutionen und Organisationen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die AGFK BB bedient sich zur Unterstützung der Arbeit ihrer Gremien einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegen die Vorbereitung und Auswertung der

Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Finanzplanes, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung sowie die Organisation und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK BB bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen von Erfahrungen und beim Erkennen wichtiger Arbeitsthemen ein. Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK BB obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.

(3) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich entweder am Betriebssitz des beauftragten Unternehmens oder am Sitz des geschäftsführenden Mitglieds.

§ 8 Schirmherrschaft

Schirmherrin bzw. Schirmherr der AGFK BB ist die Ministerin bzw. der Minister für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

§ 9 Projekte und Aktivitäten

Mit Eintritt in die AGFK BB nehmen die Mitgliedskommunen nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen vorgestellt und beschlossen.

§ 10 Corporate Design

Jede Mitgliedskommune sollte entsprechend ihrer Möglichkeiten nach den Corporate Design-Vorgaben der AGFK BB ihre Zugehörigkeit zur AGFK BB auf städtischen Print- und Onlineprodukten deutlich machen. Die Kosten werden von jedem Mitglied eigenverantwortlich getragen. Jedem Mitglied werden als Grundlagen ein Corporate Design-Manual und die entsprechenden Grundlagendaten zur Verfügung gestellt.

§ 11 Finanzierung

(1) Finanzmittel

(a) Die Finanzmittel der AGFK BB werden ab dem Kalenderjahr 2017 aus jährlichen Mitgliederumlagen zur Finanzierung der laufenden Geschäfte und aus Zuwendungen aufgebracht. In den Gründungsjahren 2015 und 2016 wird die AGFK BB aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg finanziert.

(b) Die AGFK BB prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von jährlichen Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im

Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der

- aa) Zielsetzung gemäß § 2 sowie der
- bb) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle.

(c) Die jährlichen Mitgliederumlagen richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres:

Zahl der Einwohner	Beitrag
Bis 10.000 Einwohner	500,00 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000,00 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000,00 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	2.500,00 Euro
Über 100.000 Einwohner	3.000,00 Euro

(d) Der Vorsitzende fordert die Mitgliedskommunen schriftlich unter Angabe des Fälligkeitszeitpunkts und der Kontoverbindung der geschäftsführenden Kommune zur Zahlung der Mitgliederumlage auf. Hierzu kann er sich der Geschäftsstelle bedienen.

(e) Für Mitgliedskommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt oder gemindert werden. Der Beschluss ist in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Verwaltung der Finanzmittel

Das Controlling und die Verwaltung der Finanzmittel werden von der geschäftsführenden Mitgliedskommune übernommen. Die Mittelverwaltung wechselt mit der Rotation des Vorsitzes der AGFK BB.

(3) Projekte und Aktivitäten

Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK BB für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung AGFK an Ausbauprojekten der Infrastruktur einzelner Mitgliedskommunen ist nicht vorgesehen.

(4) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellentätigkeit wird aus Finanzmitteln nach §11 (1) finanziert. Für die haushaltsrechtliche Prüfung im letzten Quartal jedes Jahres bestimmt der Vorsitzende eine Mitgliedskommune.

(5) Sonstiges

Die Mitgliedskommunen machen gegenüber der AGFK BB für von ihnen erbrachte Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung der AFFK BB. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedskommunen den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der AFFK BB unterzeichnet haben

Ort, Datum
Tag des In-Kraft-Tretens

Zeichnungsberechtigter Vertreter
(Stephan Loge, Vorsitzender der AGFK BB)